



# Jugendmusik Zurzach

---

## Statuten

vom 23. Januar 2019

In der Folge werden unter dem Begriff Musikanten sowohl Musikantinnen als auch Musikanten gemeint.

## I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jugendmusik Zurzach" (Kurzbezeichnung Jumu Zurzach) besteht mit Sitz in Bad Zurzach ein Verein im Sinne Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch, konfessionell und gesellschaftlich neutral.

### 2. Zweck

Die Jumu Zurzach will

- gute Musik pflegen sowie Kinder und Jugendliche (nachstehend als Musikanten bezeichnet) durch theoretischen und praktischen Musikunterricht fördern;
- zusätzlich das kulturelle Leben in der Gemeinde Bad Zurzach und der Region bereichern sowie
- eine gute Kameradschaft und Geselligkeit unter den Musikanten pflegen und ihnen eine aktive und sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen.

### 3. Zugehörigkeit

Die Jumu Zurzach funktioniert als eigener Verein. Für den Betrieb können Partnerschaften oder Vereinbarungen mit der Musikschule Bad Zurzach oder umliegenden Musikvereinen eingegangen werden.

Die Jumu Zurzach ist Mitglied des Aargauischen Musikverbandes. Sie kann sich auch weiteren Interessensverbänden anschliessen.

## II. Mitgliedschaft

### 4. Mitgliedschaft

Die Jumu Zurzach besteht aus:

a) **Aktivmitgliedern.** Als Aktivmitglieder gelten alle Musikanten.

b) **Passivmitgliedern.** Jede Person, die sich zur Zahlung eines regelmässigen, von der Generalversammlung (fortan GV genannt) festzusetzenden Jahresbeitrages bereit erklärt, kann Passivmitglied werden. Diese Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

c) **Gönnern.** Gönner ist, wer die Jumu Zurzach finanziell unterstützt, ohne von ihr eine Gegenleistung zu erhalten. Der Gönner kann an der GV teilnehmen, hat aber kein Stimm- und Wahlrecht.

d) **dem Vorstand.** Mündige Personen, die sich für die Jumu Zurzach engagieren und unentgeltlich für deren Wohl wirken möchten, können durch die GV in den Vorstand gewählt werden. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in Art. 12 umschrieben.

### 5. Eintritt

Ein Eintritt in die Jumu Zurzach ist grundsätzlich ab dem 10. Altersjahr möglich. Über die Aufnahme entscheidet die musikalische Leitung aufgrund der musikalischen Fähigkeiten der Bewerber. Beim Eintritt haben die Erziehungsberechtigten ein Eintrittsformular zu unterzeichnen.

## **6. Austritt**

In der Regel folgt ein Austritt aus der Jumu Zurzach spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der 22. Geburtstag erreicht wurde.

Austrittsgesuche sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich auf die Generalversammlung hin einzureichen.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Bestrebungen der Jumu Zurzach zuwiderhandeln oder ihr Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **III. Pflichten der Aktivmitglieder**

### **7. Pflichten**

Die Musikanten verpflichten sich, die Statuten zu beachten und nach besten Kräften zur Förderung der Jumu Zurzach beizutragen.

Die Musikanten haben die Pflicht, die Proben regelmässig zu besuchen und an den Konzerten teilzunehmen. Sie haben sich den Anordnungen der musikalischen Leitung zu fügen.

Die Musikanten sind für alle ihnen anvertrauten Gegenstände wie Leihinstrumente, Notenmaterial und Uniform persönlich verantwortlich. Beim Austritt aus der Jumu Zurzach sind die Leihgegenstände in einwandfreiem Zustand abzugeben.

Für selbstverschuldete Schäden haftet jeder Musikant selber, bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Die Versicherung ist Sache der Musikanten bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

## **IV. Organisation**

### **8. Organe**

Die Organe der Jumu Zurzach sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Musikalische Leitung
- e) Aktivmitgliederversammlung

### **9. Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Februar statt. Sie bildet das oberste Organ der Jumu Zurzach. Die GV muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen werden. Sie ist beschlussfähig und hat alle Befugnisse, die ihr nach Gesetz und Statuten zustehen, insbesondere:

- a) Abnahme des Jahresberichtes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Decharge-Erteilung an den Vorstand, den Rechnungsrevisor,
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- e) Abnahme des Voranschlages,
- f) Abnahme Jahresprogramm,
- g) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes,
- h) Wahl des Rechnungsrevisors,

- i) Behandlung von Anträgen, die bis 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen,
- j) Abändern der Statuten,
- k) Auflösung des Vereins.

### **10. Abstimmungen und Wahlen**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder, wobei jene unter 16 Jahren von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden, sowie der Vorstand. Passivmitglieder und Gönner können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen.

Vertritt ein Erziehungsberechtigter mehrere Aktivmitglieder, so ist er nur einmal stimm- resp. wahlberechtigt. Erziehungsberechtigte aus der gleichen Familie haben gemeinsam nur eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Präsidenten steht gegebenenfalls der Stichentscheid zu.

### **11. Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder (volljährige Aktivmitglieder, Erziehungsberechtigte) die Einberufung verlangt.

### **12. Vorstand**

Der Vorstand wird von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren bestellt und ist wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens 2, maximal 5 weiteren Mitgliedern. Dem Dirigent steht von Amtes wegen einer dieser Sitze zu. Der Vorstand kann durch die GV um max. zwei Aktivmitglieder mit beratender Stimme erweitert werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern.

Der Vorstand

- a) gewährt die Einhaltung der Statuten,
- b) fasst alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind und er beaufsichtigt deren Ausführung,
- c) wählt die musikalische Leitung,
- d) nimmt die Wahrung des geistigen und materiellen Besitzes der Jumu Zurzach wahr,
- e) vollzieht die von der GV gefassten Beschlüsse.

### **13. Rechnungsrevisoren**

Auf die Dauer von 2 Jahren sind ein oder zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Es können nur Personen ohne verantwortliche Funktion in der Jumu Zurzach und ohne verwandtschaftliche Beziehungen zum Vorstand gewählt werden. Die Revisoren haben auf Grund ihrer Kontrollen schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der GV einzureichen.

### **14. Musikalische Leitung**

Zur Leitung der Proben und Konzerte wählt der Vorstand einen Dirigenten. Der Dirigent bestimmt das musikalische Programm. Er wird für seine Tätigkeit entschädigt.

### **15. Aktivmitgliederversammlung**

Die Aktivmitgliederversammlung wird vom Vorstand kurzfristig einberufen, um vereinsinterne Angelegenheiten zu behandeln. Vereinsinterne Angelegenheiten sind beispielsweise:

- Auftritte und Engagements

- Vereinsaktivitäten  
Die Aktivmitgliederversammlung hat konsultativen Charakter.

## V. Finanzielles

### 16. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt. Sie betragen heute:

- a) Aktivmitglieder: Fr. 20 pro Jahr
- b) Passivmitglieder: Fr. 20 pro Jahr
- c) Gönner: Fr. 100 pro Jahr
- d) Vorstand: beitragsfrei

### 17. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist somit ausgeschlossen.

### 18. Material

Über Leihinstrumente, Uniformen, Mobiliar und Notenmaterial ist ein Inventar zu führen. Die Materialverwaltung wird einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen.

## VI. Auflösung und Liquidation

### 19. Auflösung

Die Jumu Zurzach kann nur durch Vereinsversammlungsbeschluss, dem mindestens 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, aufgelöst werden. Bei der Auflösung der Jumu Zurzach gehen sämtliche nicht privaten Instrumente und Materialien an die Musikschule Bad Zurzach über. Das Vermögen geht zur Aufbewahrung an die Gemeinde Bad Zurzach, bis eine neue Jugendmusik mit einem vergleichbaren Sinn und Zweck gegründet wird.

## VII. Schlussbestimmungen

### 20. Reglement / Pflichtenheft

Der Vorstand erlässt basierend auf diese Statuten die nötigen Reglemente. Diese bestimmen über alle erforderlichen Detailfragen.

### 21. Statutenaushändigung

Die Statuten sind jedem Aktivmitglied auszuhändigen. An alle anderen Mitglieder werden sie auf Wunsch abgegeben. Ebenfalls werden sie auf der Homepage ([www.jm-zurzach.ch](http://www.jm-zurzach.ch)) aufgeschaltet.

### 22. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden mit Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 23. Januar 2019 genehmigt. Sie treten nach deren Genehmigung in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Statuten vom 31. Januar 2002.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

.....

.....